

**Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der  
Universität Münster  
vom 9. November 2023**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften gem. § 29 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und gemäß § 29 der Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster (im weiteren Fachbereichsordnung).

**§ 2 Aufgaben**

Das Institut für Erziehungswissenschaft nimmt folgende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr:

- Weiterentwicklung des erziehungswissenschaftlichen Forschungs- und Erkenntnisstandes;
- Förderung des akademischen Mittelbaus, insbesondere von Wissenschaftler\*innen in Qualifizierungsphasen;
- Bereitstellung des Lehrangebotes und der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie Abschlussprüfungen in allen vom Institut angebotenen Studiengängen bzw. Studiengangselementen;
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen Arbeit in Lehre und Forschung.

**§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft sind die dem Institut zugeordneten Mitglieder des Fachbereichs aus den Gruppen

1. der Hochschullehrer\*innen,
2. der akademischen Mitarbeiter\*innen,
3. der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
4. der Studierenden.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Institutsvorstand informiert, wobei diese Information in der Regel durch einen mündlichen Bericht der\*des Geschäftsführende\*n Direktor\*in oder im Falle dessen/ deren Verhinderung durch einen Bericht seines\*r/ ihres\*r gewählten Stellvertreter\*in erfolgt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf diese Information durch den Institutsvorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Institutsvorstands zur Kenntnis und diskutiert diesen. Sie kann dem Institutsvorstand Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Entwicklung des Instituts sowie Empfehlungen zur personellen Besetzung von Aufgaben- und Funktionsbereichen des Instituts sowie zu Beauftragungen (gem. § 7) geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der\*dem Geschäftsführenden Direktor\*in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Die Leitung des Instituts für Erziehungswissenschaft obliegt gemäß § 31 der Fachbereichsordnung seinem Vorstand.

(2) Die Zusammensetzung, die Wahl der Mitglieder, die Dauer der Amtszeit der Mitglieder und die Aufgaben des Vorstands des Instituts für Erziehungswissenschaft regelt § 31 der Fachbereichsordnung.

(3) Bei der Entscheidung über Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sollte der Vorstand Anregungen und Vorschläge der Mitgliederversammlung einbeziehen.

(4) Wenn diese Ordnung oder die Fachbereichsordnung nichts anderes regelt, werden die Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Geschäftsführende\*n Direktor\*in.

(5) Der Vorstand tritt gemäß § 31 der Fachbereichsordnung mindestens zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Protokolle der Sitzungen sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Vorstand kann Arbeitsschwerpunkte des Instituts für Erziehungswissenschaft beschließen.

(7) Der Vorstand empfiehlt dem Fachbereichsrat eine Binnengliederung des Instituts für Erziehungswissenschaft. Er kann dem Fachbereichsrat die Änderung der Binnengliederung des Instituts für Erziehungswissenschaft empfehlen.

### **§ 6 Die\*Der Geschäftsführende\*n Direktor\*in**

- (1) Der Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft wählt aus seiner Mitte eine\*n Professor\*in zur\*zum Geschäftsführenden Direktor\*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl gem. § 32 (1) der Fachbereichsordnung durch den Vorstand zu treffen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die\*Der Geschäftsführende Direktor\*in schlägt dem Institut für den Fall ihrer\*seiner Verhinderung zu ihrer\*seiner Vertretung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zur Wahl für die Funktion der\*des Stellvertreter\*in vor.
- (3) Die\*Der Geschäftsführende Direktor\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster,
  2. Vertretung des Instituts nach außen,
  3. Führung der laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
  4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung des Instituts,
  5. Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse des Vorstands.
- (4) Die\*Der Geschäftsführende Direktor\*in ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die\*Der Geschäftsführende Direktor\*in kann mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn zugleich eine\*ein neue\*r Geschäftsführende\*r Direktor\*in gewählt wird. Entsprechendes gilt für die\*der Stellvertreter\*in der\*des Geschäftsführenden Direktor\*in.

### **§ 7 Aufgaben- und Funktionsbereiche sowie Beauftragungen am Institut**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts für Erziehungswissenschaft werden mindestens eingerichtet:

- ein Lehrausschuss
- ein Team Lehrorganisation
- eine Arbeitsgruppe der Studienberater\*innen des IfE (Berater\*innen-AG)
- ein Ethical Review Board
- eine Finanz-Arbeitsgruppe (Finanz-AG)
- ein Finanzbeirat

(2) Der Lehrausschuss berät die\*den Geschäftsführende\*n Direktor\*in bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlussvorlagen für den Institutsvorstand in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der Gestaltung des Lehrangebotes und unterstützt den Vorstand bei deren Umsetzung.

(3) Das Team Lehrorganisation ist für die Planung und Organisation des Lehrangebots des Instituts zuständig und bereitet die Sitzungen des Lehrausschusses vor.

(4) Die Berater\*innen-AG berät zu Fragen und Angelegenheiten der Studienberatung mit dem Ziel der Sicherstellung und Weiterentwicklung einer professionellen Studienberatung am IfE. Sie berät die\*den Geschäftsführende\*n Direktor\*in und den Institutsvorstand in Fragen der Studienberatung.

(5) Die Finanz-Arbeitsgruppe berät über die Grundausrichtung der Finanzplanung, entwickelt Perspektiven zur Verwendung von Mitteln des Instituts und spricht entsprechende Empfehlungen an den Institutsvorstand aus. Die Finanz-Arbeitsgruppe berät die\*den Geschäftsführende\*n Direktor\*in bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlussvorlagen für den Institutsvorstand zu Haushalts- und Budgetangelegenheiten und er unterstützt den Vorstand bei deren Umsetzung.

(6) Der Finanzbeirat prüft mindestens halbjährlich die erstellten Finanzpläne sowie nach Bedarf die von der Finanz-AG erarbeiteten Empfehlungen zur Verwendung von Mitteln und Budgets. Er entwickelt ferner Vorschläge zur Um- oder Neuverteilung von Maßnahmen auf die verschiedenen Budgets.

(7) Dem Lehrausschuss und der Finanz-AG gehören Mitglieder aller Gruppen des IfE an.

(8) Der Institutsvorstand beruft Beauftragte aus der Mitte der Mitglieder des Instituts für mindestens folgende Aufgabenbereiche:

- Beauftragte\*r für Finanzfragen,
- Personalbeauftragte\*r,
- Raumbeauftragte\*r,
- Lehrangebotsbeauftragte\*r,
- Kapazitätenbeauftragte\*r,
- Beauftragte\*r für das Studienberatungszentrum/ Servicebüro des Instituts,
- Lehrevaluationsbeauftragte\*r,
- Bibliotheksbeauftragte\*r,
- Beauftragte\*r für das Redaktionssystem des Instituts (insb. Pflege und Aktualisierung der Institutswebsite),
- Beauftragte\*r für Internationalisierung,
- mehrere Studiengangbeauftragte/ mehrere Modulbeauftragte.

(9) Der Institutsvorstand kann über die Änderung und den Neuzuschnitt von Aufgaben- und Funktionsbereichen sowie von Beauftragungen am Institut entscheiden. Er kann weitere

Aufgaben- und Funktionsbereiche in Form von AGs, Ausschüssen, Beiräten, Teams realisieren und weitere Beauftragungen vornehmen.

(10) Der Institutsvorstand kann für die Unterstützung der\*des Geschäftsführenden Direktor\*in die Funktion einer\*eines Geschäftsführer\*in vorsehen, deren\*dessen Tätigkeiten und Befugnisse sich auf Angelegenheiten des alltäglichen operativen Geschäfts beziehen, denen Gremienbeschlüsse, insbesondere Beschlüsse des Institutsvorstands und/ oder Weisungen der\*des Geschäftsführenden Direktor\*in zugrunde liegen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster vom 18. Oktober 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. November 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s